



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 15

Bayreuth, 7. Juli 2025

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);
Abkochanordnung wegen Aufkeimung des Trinkwassers im Bereich Neuhof (Teilbereich), Lobensteig, Penzenreuth und Pertenhof in der Trinkwasserversorgungsanlage der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abkochgebot
 - 1.1. Das Wasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage der im Stadtbereich Pegnitz gelegenen Ortsteile Neuhof (Teilbereich), Lobensteig, Penzenreuth und Pertenhof, der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung darf ab dem 3.7.2025 nur noch in abgekochtem Zustand als Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden. Das Wasser muss mindestens einmal sprudelnd aufkochen und dann langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt werden.
 - 1.2. Das Abkochgebot gilt nicht für die Wasserverwendung zur Körperpflege (z. B. Duschen, Baden), zum Reinigen von Bedarfsgegenständen (z. B. Geschirr), zum Reinigen von Wäsche und für die Toilettenspülung.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit Aushang an der Amtstafel des Landratsamts Bayreuth und Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-bayreuth.de) sowie im Amtsblatt als am 3.7.2025 bekannt gegeben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt ab 3.7.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 3. Juli 2025
Landratsamt
Florian Wiedemann
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Untersagung der Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern des Landkreises Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Der wasserrechtliche Gemeindegebrauch gemäß § 25 WHG sowie der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 WHG zur Entnahme von Wasser aus allen Oberflächengewässern der II. und III. Ordnung wird in allen Gemeinden des Landkreises Bayreuth untersagt.

Das Entnahmeverbot gilt nicht für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde, für die Entnahme mit Handeschöpfgefäßen mittels Eimer oder Gießkanne ohne jegliche Zuhilfenahme von Pumpen sowie die Entnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG und Entnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich 30.9.2025 befristet und

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);

Abkochanordnung wegen Aufkeimung des Trinkwassers im Bereich Neuhof (Teilbereich), Lobensteig, Penzenreuth und Pertenhof in der Trinkwasserversorgungsanlage der Juragruppe Zweckverbandes Wasserversorgung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Untersagung der Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern des Landkreises Bayreuth

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Creußen Neuhof III) auf den Grundstücken FlNrn. 2023, 2126 und 2127 Gemarkung Neuhof, Stadt Creußen, durch die SOWITEC windfarm 513 UG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (Windpark Veldensteiner Forst) auf den Grundstücken FlNrn. 12, 1, 159, 154, 161, 163, 152 und 148, Gemarkung Veldensteiner Forst, durch die Windpark Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (Windpark Schnabelwaid) auf den Grundstücken FlNrn. 22, 1, 39, 33 und 32, Gemarkung Schnabelwaid, Kütchenrain, Marktgemeinde Schnabelwaid, durch die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG

steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth als bekanntgegeben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich 43, Zimmer 232 sowie auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
- Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und d BayWG).
- Das Landratsamt Bayreuth - Untere Wasserrechtsbehörde - kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer billigen Härte führt.
- Bei Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme ist auf eine Mindestwasserführung im Gewässer zu achten und die Festsetzungen des jeweiligen Bescheides zu beachten.
- Mit entsprechenden verstärkten Kontrollen durch das Wasserwirtschaftsamt Hof und dem Landratsamt Bayreuth ist zu rechnen.

**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Creußen Neuhof III) auf den Grundstücken Flnrn. 2023, 2126 und 2127 Gemarkung Neuhof, Stadt Creußen, durch die SOWITEC windfarm 513 UG**

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 26. Juni 2025 unter Aktenzeichen FB44-1714 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teilerlassen:

I. Genehmigung nach § 16b BImSchG:
Der SOWITEC windfarm 513 UG, Löherstraße 24, 72820 Sonnenbühl, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 2023, 2126 und 2127, Gemarkung Neuhof, Verwaltungsgemeinschaft Creußen, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begrün-

det werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut ist von **Dienstag, 8.7.2025, bis Dienstag, 22.7.2025**, auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Der Bescheid kann zudem bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 26. Juni 2025
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (Windpark Veldensteiner Forst) auf den Grundstücken Flnrn. 12, 1, 159, 154, 161, 163, 152 und 148, Gemarkung Veldensteiner Forst, gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, durch die Windpark Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 26. Juni 2025 unter Aktenzeichen FB44-1714 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teilerlassen:

I.a. Genehmigung nach § 4 BImSchG:

Der Windpark Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 12 (WEA 2, WEA 4), 1 (WEA 3), 159 (WEA 6), 154 (WEA 7), 161 (WEA 8, WEA 11), 163 (WEA 9, WEA 12), 152 (WEA 10) und 148 (WEA 13), Gemarkung Veldensteiner Forst, gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, erteilt.

I.b Aufschiebende Bedingung:

Die vorliegende Genehmigung ist aufschiebend bedingt auf die Ausweisung der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen zur Errichtung gelangen sollen, als Vorranggebiet im Regionalplan Oberfranken-Ost.

I.c Rücknahme WEA 1 und WEA 5:

Der Antrag für die Errichtung der WEA Nr. 1 auf dem Grundstück Flnr. 7, Gemarkung Veldensteiner Forst, und WEA Nr. 5 auf dem Grundstück Flnr. 1, Gemarkung Veldensteiner Forst, jeweils gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, hat sich durch Rücknahme mit Schreiben vom 1.6.2025 erledigt und wird eingestellt.

Die eingereichten Planunterlagen zu den beiden vorgenannten Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I.a dieses Bescheides.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:
Postfach 3401 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut ist von **Dienstag, 8.7.2025, bis Dienstag, 22.7.2025** auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Der Bescheid kann zudem bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 26. Juni 2025
Landratsamt
gez.
Böcher
Regierungsrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (Windpark Schnabelwaid) auf den Grundstücken Flnrn. 22, 1, 39, 33 und 32, Gemarkung Schnabelwaid der Kütschenrain, Marktgemeinde Schnabelwaid, durch die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 26. Juni 2025 unter Aktenzeichen FB44-1714 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

1.a Genehmigung nach § 4 BImSchG:

Der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 22, 1, 39, 33 und 32, Gemarkung Schnabelwaid der Kütschenrain, Marktgemeinde Schnabelwaid, erteilt.

I.b Aufschiebende Bedingung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Ziffer I.a dieses Bescheides ist aufschiebend bedingt auf die Ausweisung der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen zur Errichtung gelangen sollen, als Vorranggebiet im Regionalplan Oberfranken-Ost.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1

VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten ge-

gen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut ist von **Dienstag, 8.7.2025, bis Dienstag, 22.7.2025**, auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Der Bescheid kann zudem bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 26. Juni 2025
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat